

Elterngeld und Elternzeit 2022



Inhalt

Elterngeld und Elternzeit	3
Geburt des Kindes ab 1. September 2021	3
Elterngeld	3
Personenkreis.....	3
Höhe.....	5
Zwillinge, Drillinge	9
Anspruchsdauer.....	9
Basiselterngeld	10
Basiselterngeld bei Teilzeitjob	12
Elterngeld Plus.....	14
Partnerschaftsbonus.....	16
Geschwisterbonus	18
Antrag	19
Auskunfts- und Mitwirkungspflichten.....	21
Zusammentreffen mit anderen Sozialleistungen.....	22
Elternzeit	23
Wahlfreiheit der Eltern	24
Teilzeitarbeit während der Elternzeit.....	27
Anspruch auf Teilzeitarbeit	27
Vorzeitiges Ende oder Verlängerung.....	29
Erholungsurlaub	29
Kündigungsschutz	30
Sozialversicherung	31
Sozialleistungen der Bundesländer	31

Impressum

Herausgeber:

Wende Verlag Moderne Medien, 50226 Frechen
info@wende-verlag.de

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Broschüre die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

© Wende Verlag Moderne Medien, Stand: Dezember 2021
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung

Best.-Nr. 2756 (12.21) – Wende Verlag, Frechen

Elterngeld und Elternzeit

Geburt des Kindes ab 1. September 2021

Nach der Geburt eines Kindes bietet der Staat als Starthilfe für die Mehraufwendungen, die mit dem Familienzuwachs verbunden sind, sowie als finanziellen Ersatz für den Einkommensverlust bei vorrangiger Betreuung des Neugeborenen schon seit etlichen Jahren die Sozialleistung „Elterngeld“. Im Laufe der Jahre haben sich jedoch das Elternverhalten und die Wünsche junger Familien geändert. Oftmals möchten Mütter und Väter die Betreuung und Erziehung der Kinder gleichberechtigt übernehmen. Waren beide Elternteile vor der Geburt des Kindes erwerbstätig, ist eine Neuorganisation von Familie, Haushalt und Beruf unerlässlich.

Die Regelungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz eröffnen den Eltern für Neugeborene die Chance, ihre Wünsche nach kindgerechter Betreuung und eigener Fortentwicklung ihrer beruflichen Zukunft zu verwirklichen, und zwar unter gleichberechtigter Partnerschaft von Mutter und Vater. Die Gestaltungsmöglichkeiten für die Eltern sind vielfältig und – leider – nicht ganz unkompliziert.

Einen ersten Einblick soll diese Broschüre geben. Wer eine individuelle, intensivere Beratung für die persönliche Lebensplanung wünscht, kann diese bei den für das Elterngeld zuständigen Elterngeldstellen erhalten.

Elterngeld

Personenkreis

Grundsätzlich erhalten alle Eltern für ein Kind Elterngeld, mit Ausnahme von Spitzenverdienern mit einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 250.000 € bzw. 300.000 €, wenn mehrere Personen (in der Regel Mutter und Vater) berechtigt sind, Elterngeld zu beziehen. Eine vorherige Erwerbstätigkeit, z. B. als Arbeitnehmer oder Selbstständiger, wird nicht vorausgesetzt. So kommen auch Studierende oder andere Personen ohne eine aktuelle Erwerbstätigkeit, wie Hausfrauen oder Hausmänner, in den Genuss des Elterngeldes. Vorausgesetzt wird für alle Berechtigte, die Elterngeld beziehen möchten, dass sie sich vorrangig der Betreuung des Kindes widmen, was auch noch bei einer Teilzeitarbeit von bis zu 32 Wochenstunden angenommen wird.

Wer vor der Geburt des Kindes erwerbstätig war und für die Betreuung des Kindes diese Erwerbstätigkeit vorübergehend aufgibt oder einschränkt, kann wegen des Einkommensverlustes allerdings höheres Elterngeld beziehen als derjenige, der durch die Geburt des Kindes keinen Einkommensverlust erleidet.

Anspruchsberechtigt sind im Normalfall die leiblichen Eltern (Mutter/Vater) sowie die Adoptiveltern, die in Deutschland mit dem Kind in einem Haushalt leben, das Kind betreuen und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben. Erfüllen beide Elternteile diese Bedingungen, bestimmen sie selbst, wie sie nach der Geburt eines Kindes Familie, Haushalt und Beruf organisieren und den Anspruch auf Elterngeld aufteilen möchten.

Elterngeld kann auch beziehen, wer

- ein Kind in seinem Haushalt mit dem Ziel aufgenommen hat, dieses zu adoptieren (Adoptionspflegeeltern); die Bezugsfrist für das Elterngeld beginnt mit der Aufnahme des Kindes in den Haushalt, wobei Elterngeld längstens bis zum vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes bezogen werden kann,
- als Stiefelternteil das Kind seines Ehepartners in seinen Haushalt zur Betreuung aufnimmt,
- als Vater eines nicht ehelichen Kindes vor amtlicher Feststellung der Vaterschaft bereits das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat und dieses betreut.



Ausnahmsweise können auch Verwandte bis zum dritten Grad (z. B. Großeltern, Onkel, Tante) das Elterngeld beziehen, wenn die leiblichen Eltern verstorben sind oder wegen einer schweren Krankheit oder Behinderung ihr Kind nicht selbst betreuen können, und vorrangige andere (z. B. Adoptionspflegeeltern) Elterngeld nicht beanspruchen.

Höhe

In welcher Höhe Elterngeld gezahlt wird, muss im Einzelfall errechnet werden. Für ein Kind beträgt

- der Mindestbetrag 300 € monatlich und
- der Höchstbetrag 1.800 € monatlich.

Jeder Betrag dazwischen ist möglich, wenn wegen der Aufgabe oder der Reduzierung einer zuvor ausgeübten Erwerbstätigkeit ein Einkommensverlust eintritt.

Denn dieser wird, das ist jedenfalls der Grundsatz, zu 67 % ausgeglichen. Der Prozentsatz von 67 % kann bis auf 100 % steigen, wenn das pauschalierte Nettoeinkommen geringer als 1.000 € war. Für je 2 € gibt es einen Aufschlag von 0,1 %-Punkte. Berechnet wird der Aufschlag nach folgender Formel: $67 + (1.000 \text{ ./} \text{ pauschaliertes monatliches Nettoeinkommen} : 2 \times 0,1) = \text{Prozentsatz für die Berechnung des Elterngeldes}$.

Beispiel:

Eine Arbeitnehmerin im Minijob erhält monatlich 440 € netto. Berechnung:

$$67 + (1.000 \text{ ./} 440 = 560 : 2 = 280 \times 0,1 = 28) = 95$$

Das Elterngeld beträgt 95 % von 440 €, also 418 €.

Als Gegenstück gibt es aber auch einen Abschlag vom 67%igen Satz, wenn das pauschalierte Nettoeinkommen höher als 1.200 € war. Auch der Abschlag beträgt pro 2 € 0,1 %-Punkte. Allerdings sinkt der Prozentsatz für das Elterngeld nicht unter 65 %. Von dieser Abschlagsregelung sind somit alle betroffen, deren pauschaliertes Nettoeinkommen 1.240 € oder höher war.

Ermittelt wird das pauschalierte Nettoeinkommen bei Personen, die ausschließlich Einkommen aus einer Beschäftigung als Arbeitnehmer erzielt haben, im Regelfall aus den letzten 12 Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes. Aus diesem Zeitraum werden jedoch Zeiten ausgeklammert, in denen wegen gesetzlich genannter Tatbestände nicht das ansonsten übliche Einkommen erzielt wurde (z. B. Zeiten eines Beschäftigungsverbots während einer Mutterschutzfrist des Mutterschutzgesetzes oder eines Arbeitsausfalls wegen einer durch Schwangerschaft bedingten Krankheit). Sollte dies für die berechnete Person nachteilig sein, kann diese hierauf auf Antrag verzichten. Ausgeklammert werden auf Antrag auch (nachgewiesene oder glaubhaft gemachte) Einkommensminderungen in der Zeit vom 1.3. bis 31.12.2021 aufgrund der COVID-19-Pandemie. Zur Eindämmung der Pandemie mussten viele Betriebe ihre Arbeit einstellen und Läden schließen. Einkommensminderungen infolge von Kurzarbeit, Freistellungen und Entlassungen waren die Folge. Diese negativen wirtschaftlichen Folgen sollen für Familien, die Elterngeld beziehen, vermieden werden, weshalb der Gesetzgeber hierfür einen weiteren Ausklammerungsstatbestand geschaffen hat.

Wurde Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit erzielt, errechnet sich das pauschalierte Nettoeinkommen aus den letzten maßgeblichen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträumen, wobei auf Antrag ein anderer Gewinnermittlungszeitraum zugrunde gelegt wird, wenn auch bei dem Selbstständigen die im Gesetz genannten untypischen Einkommenszeiten vorlagen. Dasselbe gilt auch dann, wenn die elterngeldberechtigte Person vor der Geburt des Kindes sowohl Einkommen aus unselbstständiger als auch selbstständiger Tätigkeit erzielt hat, wobei auch Verluste aus einer selbstständigen Tätigkeit als Einkommen im Sinne des Elterngeldrechts gewertet werden. Für beide Einkommensarten ist dann derselbe Bemessungszeitraum maßgebend. Wurden aus selbstständiger Tätigkeit allerdings nur geringe Einkünfte bezogen (im Monatsdurchschnitt weniger als 35 Euro), kann die elterngeldberechtigte Person beantragen, dass nur das Einkommen aus der nichtselbstständigen Arbeit für die Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt wird. Einzelheiten zum Antragsverfahren erläutern wir bei Bedarf gern persönlich.

Das steuerpflichtige Brutto-Arbeitsentgelt aus einer Arbeitnehmerbeschäftigung in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz, nachgewiesen durch Lohn- und Gehaltsbescheini-

gungen des Arbeitgebers, wird in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Werts des Bemessungszeitraums berücksichtigt, vermindert um 1/12 des steuerlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrages (zur Zeit 83,33 €). Nicht berücksichtigt werden Einmalzahlungen, wie 13. Monatsgehalt oder zusätzliches Urlaubsgeld. Vorauszahlungen oder Nachzahlungen von laufendem Arbeitsentgelt, so auch laufend erarbeitete Provisionen, werden dem Bemessungszeitraum zugerechnet, für den diese Zahlung erfolgt. Insoweit gilt eine Anlehnung an das Lohnsteuerrecht. Da das Elterngeld ausgefallenes Nettoeinkommen ersetzen soll, ist das Brutto-Arbeitsentgelt um die Steuern und die Sozialabgaben zu mindern. Hierbei werden jedoch nicht die tatsächlichen Abzugsbeträge berücksichtigt, vielmehr werden sowohl für die Steuern als auch für die Sozialabgaben pauschalierte Beträge abgezogen. In diese Pauschalierung fließen jedoch individuelle Abzugsmerkmale ein (wie beispielsweise Steuerklasse, Kirchensteuerpflicht, individuelle Versicherungspflicht in der Sozialversicherung, Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit der Beschäftigung). Beim Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zählen die monatlich durchschnittlichen positiven Gewinneinkünfte des Bemessungszeitraums (nachzuweisen mit dem maßgeblichen Einkommensteuerbescheid). Maßgeblich für die zeitliche Zuordnung ist die im Einzelfall vorgenommene Art der Gewinnermittlungsmethode (Zuflussprinzip oder Realisationsprinzip). Abzusetzen sind auch von dieser Einkommensart Steuern und Sozialabgaben. Für die Abzüge gilt dasselbe Pauschalierungsverfahren wie bei der Einkommensart Arbeitsentgelt.

Beispiel:

pauschaliertes Nettoeinkommen eines Arbeitnehmers mtl.	1.900 €
Elterngeld (65 % von 1.900 €) =	1.235 €
pauschaliertes Nettoeinkommen einer Selbstständigen mtl.	3.300 €
Elterngeld (65 % von 3.300 € = 2.145 €) begrenzt auf	1.800 €

Können zeitnah entsprechende Unterlagen zur Bestimmung der Höhe des Elterngeldes nicht beigebracht werden, wird das Elterngeld vorläufig aus glaubhaft gemachten Angaben ermittelt. Gleiches gilt, wenn anrechenbares, aber nicht konkret bestimmbares Einkommen während des Bezugszeitraums des Elterngeldes erzielt wird oder zunächst davon ausgegangen wird, dass Einkommen gar nicht anzurechnen ist.

Die vorläufigen Bescheide und vorläufigen Zahlungen stehen dann unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Wichtig: Unter www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner können Sie das Elterngeld online ausrechnen.

Wer durch die Betreuung des Kindes keinen Einkommensverlust erleidet (oder einen geringeren als 300 € monatlich), der erhält den Mindestbetrag von 300 € pro Monat. Das gilt beispielsweise für

- Hausfrauen/Hausmänner,
- Studierende,
- Bezieher von Arbeitslosengeld I. Zwar erhalten auch Bezieher von Arbeitslosengeld II oder von Sozialhilfe oder Bezieher des besonderen Kinderzuschlags nach dem Bundeskindergeldgesetz das Elterngeld in Höhe von 300 €, allerdings wird dieses auf diese wegen Bedürftigkeit gezahlten Sozialleistungen in voller Höhe angerechnet.

Unter dem Strich verbessert sich bei diesen Personen durch das Elterngeld somit nicht ihre finanzielle Situation. Wurde vor der Geburt des Kindes Einkommen bezogen, das nunmehr entfällt und durch Elterngeld ersetzt wird, gilt für Bezieher von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder des besonderen Kinderzuschlags ein anrechnungsfreier Elterngeldfreibetrag. Dieser entspricht dem Einkommen vor der Geburt, ist jedoch begrenzt auf 300 €. Bis zur Höhe des Elterngeldfreibetrages stehen somit zusätzliche Beträge zu den genannten Leistungen zur Verfügung.



Zwillinge, Drillinge ...

Sind nach einer Mehrlingsgeburt mehrere Kinder zu betreuen, besteht nur ein Anspruch auf Elterngeld, der sich nach den üblichen Regeln berechnet.

Für das zweite und jedes weitere Kind erhöht sich das zustehende Elterngeld um jeweils 300 € monatlich (Elterngeld + 300 € + 300 € ...). Die Begrenzung auf den Höchstbetrag von 1.800 € (siehe Seite 5) gilt nur für das Elterngeld. Die Mehrlingszuschläge werden hierauf nicht angerechnet. Der Mehrlingszuschlag wird zusätzlich zu einem eventuell zu beanspruchenden Geschwisterbonus gezahlt, den die elterngeldberechtigte Person für ein anderes Geschwisterkind erhält.



Anspruchsdauer

Der Zeitraum, für den Elterngeld beansprucht werden kann, hängt auch von der persönlichen Gestaltung der Eltern ab, wie das Kind in den ersten Lebensjahren betreut werden soll: von einem Elternteil allein, von beiden gemeinsam zeitgleich oder zeitlich nacheinander, mit vollständiger Unterbrechung der vorherigen Erwerbstätigkeit für einige Monate mit anschließender Teilzeitarbeit, mit Teilzeitarbeit von der Geburt des Kindes an. Schon diese pauschale Aufzählung zeigt, die Varianten bieten sehr flexible Gestaltungsmöglichkeiten. Da diese auch miteinander kombinierbar sind, ist eine intensive Beratung durch die Elterngeldstellen durchaus empfehlenswert. Unsere Hinweise müssen sich auf gängige Praxisvarianten beschränken.

Basiselterngeld

Übernimmt die Kinderbetreuung allein ein Elternteil (Mutter oder Vater), der hierfür seine vorherige Erwerbstätigkeit vollständig unterbricht oder einschränkt oder der vor der Geburt nicht erwerbstätig war, stehen als Elterngeld zwölf Monatsbeträge (ab Geburt des Kindes) zu. Nur wenn auch der andere Elternteil seine Erwerbstätigkeit für mindestens zwei Monate unterbricht oder einschränkt, verlängert sich der Anspruchszeitraum um zwei weitere auf insgesamt 14 Monatsbeträge (Partnermonate). Die Aufteilung dieser 14 Monatsbeträge ist dann beliebig – etwa zwölf Monate für die Mutter und zwei Monate für den Vater (oder umgekehrt) oder z. B. zeitgleich oder nacheinander je sieben Monate für beide Elternteile. Andere Aufteilungen sind genauso zulässig, wobei ein Elternteil höchstens zwölf Monatsbeträge erhalten kann. Vorzeitig endet der Anspruch auf das Elterngeld, wenn eine der Voraussetzungen entfällt (z. B. wenn das Kind verstirbt).

In Ausnahmefällen (z. B. bei Alleinerziehenden, die ihre vorherige Erwerbstätigkeit unterbrechen bzw. reduzieren, oder bei schwer erkranktem oder behindertem Elternteil) kann auch eine einzelne Betreuungsperson den vollen Zeitraum von 14 Monaten ausschöpfen.

Gleich welcher Elternteil das Elterngeld für sich beantragt, der Zeitraum des Bezugs von Mutterschaftsgeld und des ergänzenden Arbeitgeberzuschusses (im Normalfall für acht Wochen nach der Entbindung, bei Frühgeburten und Mehrlingsgeburten für zwölf Wochen; dieser Zeitraum gilt auch, wenn bei einem Kind vor Ablauf von acht Wochen nach der Geburt eine Behinderung festgestellt wird und die Mutter die verlängerte Frist beantragt) gilt immer als Bezugszeit der Mutter. Dieser Zeitraum wird somit auf die Anspruchsdauer auf das Elterngeld angerechnet, sodass Elterngeld für eine zuvor erwerbstätige Mutter (oder dem Vater dieses Kindes) tatsächlich nur für rund zehn Monate bzw. für eine alleinerziehende Mutter für zwölf Monate gezahlt wird.



Beispiel:

Beide Eltern sind erwerbstätig

Geburt des Kindes am 10.7.2022

Mutterschaftsgeld plus vom 10.7.2022

Arbeitgeberzuschuss für die Mutter bis 4.9.2022

Aufteilungszeitraum des Elterngeldbezugs nach Wahl

	Variante 1	Variante 2
Mutter	5.9.2022 bis 4.9.2023	10.7.2022 bis 4.9.2022
Vater	10.7.2022 bis 4.9.2022	5.9.2022 bis 4.9.2023*
Berechnung	Nicht möglich, weil die Zeit des Bezugs von Mutterschaftsgeld und des Arbeit- geberzuschusses als Elterngeld- bezugszeit der Mutter gilt.	Zulässig, aller- dings wird für die Zeit vom 10.7. bis 4.9.2022 Eltern- geld wegen der Anrechnung des Mutterschaftsgel- des und des Arbeit- geberzuschusses nicht gezahlt.

* Dieser Zeitraum kann zwischen Mutter und Vater auch abweichend aufgeteilt werden.

Durch eine gesetzliche Neuregelung wird Eltern, deren Kind weit vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wird, mehr Zeit für die Betreuung des Kindes eingeräumt. Je früher das Kind geboren wird, desto länger ist der Zeitraum, für den ein Elternteil längstens Basiselterngeld beziehen kann. Angepasst wird auch der Zeitraum für die Partnermonate.

Beispiel:

Früherer Ent- bindungstermin	Anspruch auf Basiselterngeld für	Längstens bis zum
6 Wochen	13 Monatsbeträge	15. Lebensmonat
8 Wochen	14 Monatsbeträge	16. Lebensmonat
12 Wochen	15 Monatsbeträge	17. Lebensmonat
16 Wochen	16 Monatsbeträge	18. Lebensmonat

Diese Regelung gilt auch für allein und getrennt erziehende Elternteile.

Basiselterngeld bei Teilzeitjob

Eine volle Erwerbstätigkeit steht dem Bezug von Elterngeld entgegen. Solange während der Betreuung des Kindes in den Lebensmonaten, für die Basiselterngeld zusteht, nur eine Erwerbstätigkeit bis zu 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats ausgeübt wird, bleibt der Anspruch auf das Elterngeld erhalten. Unabhängig von der wöchentlichen Stundenzahl gilt auch eine Beschäftigung zur Berufsausbildung nicht als volle Erwerbstätigkeit. Entsprechendes gilt für eine Tagespflegeperson im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe, wenn nicht mehr als fünf Kinder betreut werden.

Die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit in Teilzeit nach Ablauf der Mutterschutzfrist ist für die Mutter zu jedem Zeitpunkt des Elterngeldbezuges zulässig. Beansprucht beispielsweise der Vater das Elterngeld, sind auch diesem viele Varianten eröffnet. Ob die Arbeit zunächst vollständig unterbrochen wird mit anschließender Teilzeitarbeit oder von vornherein der Job nur mit einer reduzierten wöchentlichen Arbeitszeit fortgesetzt wird – alle Wahlmöglichkeiten stehen offen.

Da sich durch eine Erwerbstätigkeit während des Bezugs von Elterngeld aber der Einkommensverlust mindert, gibt es auch das Elterngeld nur noch in reduzierter Höhe. Unverändert beträgt das (Basis-)Elterngeld 67 % (bei Geringverdienern oder Höherverdienenden gilt der individuell errechnete Prozentsatz) des Unterschiedsbetrages zwischen dem durchschnittlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes und dem durchschnittlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit während des Bezugszeitraums von Elterngeld. Dabei wird das in der Zeit des Bezuges von Elterngeld zufließende Einkommen auch dann als Einkommen während der Bezugszeit elterngeldmindernd berücksichtigt, wenn es durch eine Erwerbstätigkeit während der Bemessungszeit für das Elterngeld, also vor der Geburt des Kindes, erwirtschaftet wurde (wie z. B. vertraglich später zustehende Provisionszahlungen eines angestellten Vertreters oder spätere Honorarzuflüsse aus selbstständiger Tätigkeit). Sind Gewinneinkünfte aus selbstständiger Tätigkeit anrechenbar, werden hiervon entweder pauschal 25 Prozent als Betriebsausgaben oder auf Antrag die damit zusammenhängenden tatsächlichen Betriebsausgaben abgesetzt. Maßgeblich sind jeweils die Nettoeinkommen. Auch für das Erwerbseinkommen während der Bezugszeit wird das Nettoeinkommen nach dem pauscha-

lierten Abzugsverfahren berechnet. Als Einkommen vor der Geburt werden jedoch höchstens 2.770 € netto berücksichtigt, auch wenn das pauschalierte Nettoeinkommen eigentlich höher war.

In jedem Fall bleibt auch bei zulässiger Teilzeitbeschäftigung der Anspruch auf den Elterngeld-Mindestbetrag von 300 € monatlich erhalten.

Beispiel:

Monatliches pauschaliertes Nettoeinkommen	3.000 €
Monatliches pauschaliertes Nettoeinkommen während Teilzeitarbeit	1.500 €
Differenz zum Höchstbetrag (2.770 €)	1.270 €
Elterngeld 65 % von der Differenz	825,50 €

Und so könnte beispielsweise eine zwölfmonatige Bezugszeit von Elterngeld einer Mutter aussehen

a) vollständige Unterbrechung der Erwerbstätigkeit

Einkommen vor der Geburt	1.800,00 €
Prozentsatz des Elterngeldes	65,00%
Elterngeld	1.170 € monatlich 14.040 € für 12 Monate*

* ggf. Anrechnung der Mutterschutzleistungen

b) Wiederaufnahme des Jobs in Teilzeit nach dem sechsten Lebensmonat des Kindes

Einkommen vor der Geburt	1.800,00 €
Teilzeit-Einkommen nach der Geburt	900,00 €
Einkommenswegfall nach Teilzeit	900,00 €
Prozentsatz des Elterngeldes	65,00%
Elterngeld	1.170 € für 6 Monate = 7.020 €* 585 € für 6 Monate = 3.510 € insgesamt = 10.530 €*

* ggf. Anrechnung der Mutterschutzleistungen

Elterngeld Plus

Eine andere Gestaltungsvariante ist der Bezug von Elterngeld Plus. Aus einem (Basis-)Elterngeldmonat werden dann zwei Monate Elterngeld Plus. Die Bezugszeit wird damit verdoppelt. Diese Regelung gilt auch für Berechtigte, die als Elterngeld nur den Mindestbetrag von 300 € monatlich beziehen, sodass dann als Elterngeld Plus 150 € für 24 Monate zu zahlen sind.

Interessant ist diese Regelung gerade für Eltern, die nach der Geburt des Kindes gemeinsam in Teilzeit arbeiten. Die verbesserte finanzielle Absicherung und die verlängerte Bezugszeit erleichtern den Eltern im Grundsatz eine kindgerechte Betreuung von bis zu 28 Monaten in partnerschaftlicher Aufgabenverteilung.

Beispiel:

Einkommen vor der Geburt	1.800,00 €
Teilzeit-Einkommen nach der Geburt	1.200,00 €
Einkommenswegfall nach Teilzeit	600,00 €
Prozentsatz des Elterngeldes	65,00%
Elterngeld Plus	390,00 €

Für 24 Monate* wird das Elterngeld Plus geleistet, somit $24 \times 390 \text{ €} = 9.360 \text{ €}$.



Reduziert sich das Erwerbseinkommen während der Teilzeitarbeit nach der Geburt um mehr als 50 Prozent, kann mit dem Elterngeld Plus derselbe Betrag an Elterngeld bezogen werden, der sich ergeben würde, wenn nach der Geburt der Job vollständig unterbrochen wird. Zwar wäre dann das Basiselterngeld für einen Bezugsmonat höher als das Elterngeld Plus für einen Bezugsmonat. Da der (geringere) Betrag (begrenzt auf die Höhe der Hälfte des Basiselterngeldbetrages) aber jeweils für zwei Bezugsmonate zusteht, ergibt sich in der Summe eine finanzielle Verbesserung gegenüber dem Bezug von Basiselterngeld.

Beispiel:

Einkommen vor der Geburt	1.800,00 €
Prozentsatz des Elterngeldes	65,00 %
Basiselterngeld bei Vollausstieg	1.170,00 €
Teilzeit-Einkommen nach der Geburt	600,00 €
Einkommenswegfall nach Teilzeit	1.200,00 €
Basiselterngeld während Teilzeit	780,00 €
Elterngeld Plus	(1.170 € : 2) 585,00 €

Für 12 Monate* Basiselterngeld während der Teilzeitarbeit könnten $12 \times 780 \text{ €} = 9.360 \text{ €}$ gezahlt werden. Für 24 Monate* Elterngeld Plus hingegen $24 \times 585 \text{ €} = 14.040 \text{ €}$, also ein Mehr von 4.680 €. Dabei entsprechen 14.040 € dem Betrag, der zu zahlen wäre, wenn für 12 Monate Basiselterngeld bei einem Vollausstieg aus dem Erwerbsleben zu zahlen wäre ($12 \times 1.170 \text{ €} = 14.040 \text{ €}$).

- * Hat die Mutter Mutterschutzleistungen bezogen, gelten diese Monate als Monate des Bezugs von Basiselterngeld. Für diese Zeit kann die berechtigte Person Elterngeld Plus nicht wählen, sodass für rund vier Monate weniger Elterngeld Plus zusteht.

Hinweis: Der Bezug von Basiselterngeld und Elterngeld Plus können auch miteinander kombiniert werden: Beispielsweise zuerst für 6 Monate Basiselterngeld bei Vollausstieg und anschließend 16 Monate Elterngeld Plus bei Teilzeiterwerbstätigkeit. Grundsätzlich ist das Elterngeld-Plus ab dem 15. Lebensmonat ohne Unterbrechung von mindestens einem Elternteil in Anspruch zu nehmen. Wurde das Kind weit vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin geboren und stehen deshalb zusätzliche Basiselterngeldmonate zu (siehe Seite 11), ist das Elterngeld Plus ab dem 16. (17., 18. oder 19.) Lebensmonat ohne Unterbrechung von mindestens einem Elternteil in Anspruch zu nehmen.

Und noch ein ergänzender Hinweis: Der maximale Bezugszeitraum für das Elterngeld Plus ist auf den 32. Lebensmonat festgelegt. Wird Elterngeld Plus erst ab dem 15. (bzw. 16. bis 19.) Lebensmonat bezogen, kann ein Verbrauch von Elterngeldmonaten eintreten, auch wenn kein Basiselterngeld oder Elterngeld Plus vor dem 15. (bzw. 16. bis 19.) Lebensmonat bezogen wird.

Partnerschaftsbonus

Die Regelanspruchsdauer für das Basiselterngeld beträgt zwölf Monate (mit der Möglichkeit von zwei zusätzlichen Partnermonaten für den anderen Elternteil; siehe Seite 10), die für das Elterngeld Plus 24 Monate (mit der Möglichkeit von vier zusätzlichen Partnermonaten für den anderen Elternteil).

Der Anspruch auf Elterngeld Plus wird durch den Partnerschaftsbonus für beide Elternteile um jeweils zwischen zwei und vier zusätzliche Elterngeld Plus-Monate ergänzt. Das erfordert, dass beide Elternteile in zwei bis vier aufeinander folgenden Lebensmonaten des Kindes (unmittelbar im Anschluss an den Elterngeld Plus-Bezug oder auch mitten im Elterngeldbezug) gleichzeitig

- nicht weniger als 24 und nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats erwerbstätig sind (nachzuweisen durch Vereinbarung mit dem Arbeitgeber) und
- sie während dieser Monate zu dem berechtigten Personenkreis (siehe Seite 4) zählen, vor allem mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben.



Einerseits wird während dieser gemeinsamen Betreuungszeit der Eltern die Erwerbstätigkeit gegenüber einer Vollbeschäftigung merklich verringert, andererseits arbeiten beide Elternteile aber mehr als nur halbtags, sodass im Regelfall die Familie ausreichend wirtschaftlich abgesichert ist.

Beispiel:

Kombination von Elterngeld, Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus

Mutter	Volles Elterngeld bei Vollausstieg	Elterngeld Plus bei Teilzeiterwerbstätigkeit	Partnerschaftsbonus Elterngeld Plus
Lebensmonat des Kindes	1. - 6. Monat	7. - 18. Monat	19. - 22. Monat

Vater	Volles Elterngeld Partnermonate	Kein Elterngeld bei Vollzeiterwerbstätigkeit	Partnerschaftsbonus Elterngeld Plus
Lebensmonat des Kindes	1. - 2. Monat	3. - 18. Monat	19. - 22. Monat

Beispiel:

Kombination von Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus

Mutter (ohne Mutter-schaftsleistungen)	Elterngeld Plus bei Teilzeiterwerbstätigkeit	Partnerschaftsbonus Elterngeld Plus
Lebensmonat des Kindes	1. - 14. Monat	15. - 18. Monat

Vater	Elterngeld Plus bei Teilzeiterwerbstätigkeit	Partnerschaftsbonus Elterngeld Plus
Lebensmonat des Kindes	1. - 14. Monat	15. - 18. Monat

Hinweis: Auch Alleinerziehende (ebenso getrennt Erziehende) können unter denselben Voraussetzungen wie Elternpaare den Partnerschaftsbonus beziehen.

Grundsätzlich hängt der Anspruch auf den Partnerschaftsbonus von einem nicht unterbrochenen Elterngeldbezug ab. Stellt sich allerdings während oder nach Ende des Bezugs des Partnerschaftsbonus heraus, dass die Eltern die spezifischen Voraussetzungen des Bonus nicht in allen beantragten Lebensmonaten erfüllen bzw. erfüllt haben, verlieren die Eltern diesen Anspruch dennoch ausnahmsweise nicht. Die entstehenden Lücken im Bezug bleiben insoweit un-schädlich.

Geschwisterbonus

Stellt sich erneut Nachwuchs ein, obwohl noch kleinere Kinder im Haushalt sind, können sich für diese Familien erhöhte Belastungen ergeben. Der Geschwisterbonus soll diese abmildern. Einmal geschieht dies dadurch, dass bei der Einkommensermittlung bestimmte Zeiten vor der Geburt, in denen das Einkommen wegen der Betreuung des bereits älteren Kindes entfallen oder geringer war, ausklammert werden. Darüber hinaus wird das Elterngeld für das neugeborene Kind um 10 %, mindestens um 75 € monatlich erhöht.

Geleistet wird der Geschwisterbonus so lange,

- wie mindestens ein älteres Geschwisterkind unter drei Jahren im Haushalt lebt oder
- bei mehreren Geschwistern mindestens zwei unter „sechs“ sind.

Erst mit dem Ende des Monats, in dem das ältere Kind sein drittes bzw. sechstes Lebensjahr vollendet, entfällt der Geschwisterbonus. Das Elterngeld für das neugeborene Kind wird danach im üblichen Rahmen fortgezahlt. Bei behinderten Kindern beträgt die Altersgrenze im Übrigen 14 Jahre.

Beispiel:

Geburt des ersten Kindes am	2.10.2019
Geburt des zweiten Kindes am	28.7.2022
Die Kinder werden von dem nicht (mehr) erwerbstätigen Ehepartner betreut.	

Für das zweite Kind beträgt das Elterngeld 300 € monatlich (Mindestbetrag). Für das erste Kind wird der Geschwisterbonus gezahlt, bis zum Ablauf des Monats Oktober 2022 (am 1.10.2022 vollendet das Kind das dritte Lebensjahr). Der Bonus beträgt 75 € (10 % von 300 €, aber Mindestbetrag), sodass insgesamt 375 € Elterngeld gezahlt werden. Ab November 2022 reduziert sich das Elterngeld auf 300 €.

Hinweis: Wählt der betreuende Elternteil für das zweite Kind die Variante Elterngeld Plus, halbieren sich wegen der doppelten Bezugszeit sowohl der Elterngeld-Mindestbetrag für das zweite Kind als auch der Kinderzuschlag für das erste Kind.

Antrag

Um Elterngeld beziehen zu können, ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Da Elterngeld rückwirkend für längstens drei Monate bewilligt wird, sollte der Antrag spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes eingereicht sein. Die Zuständigkeit für den Antrag ist nicht in allen Bundesländern einheitlich. Auf der Homepage des Bundesministeriums www.bmfsfj.de können Sie bei Eingabe des Suchbegriffs „Elterngeldstellen“ die zuständigen Behörden ermitteln. In einigen Bundesländern kann der Elterngeldantrag auch schon online ausgefüllt werden. Geplant ist, dies baldmöglichst bundesweit zu ermöglichen.

Bereits im (bei Partnern gemeinsam unterschriebenen) Antrag ist anzugeben, welche Person für welche Monate Elterngeld erhalten soll und für welche Monate einschließlich Partnerschaftsbonusmonate Elterngeld Plus beantragt wird. Wird die Bezugsdauer aufgeteilt, stellt jeder Elternteil für seine Anspruchsmonate einen separaten, allerdings vom anderen Elternteil mit unterschriebenen Antrag.

Die im Antrag getroffene Wahl, für welche Lebensmonate welcher Elternteil Basiselterngeld erhalten soll, kann zum Ende des Bezugszeitraums geändert werden. So bleiben die Eltern stets flexibel, ohne für den Änderungswunsch besondere Gründe angeben zu müssen. Rückwirkende Änderungen sind nur für die letzten drei Lebensmonate vor Beginn des Lebensmonats möglich, in dem der Änderungsantrag eingegangen ist, und das auch nur, soweit die Monatsbeträge noch nicht ausgezahlt waren, es sei denn, es liegt eine besondere Härte vor.

Für das Elterngeld Plus gelten diese Einschränkungen nicht. So kann auch für einen Monat, für den bereits Elterngeld Plus ausgezahlt wurde, nachträglich Basiselterngeld beantragt werden. Das erhöht die Flexibilität, sollte eine berechnete Person entgegen der ursprünglichen Planung doch schon wieder früher voll in den Job zurückkehren und dadurch den weiteren Anspruch auf Elterngeld verlieren. Zwei bereits bezogene Elterngeld Plus-Monate werden dann in einen Basiselterngeldmonat umgerechnet und eventuelle Differenzbeträge nachträglich ausgezahlt.

Hinweis: Änderungen sind der Elterngeldstelle mit einfachem Schreiben zu melden. Eine Änderungsmeldung ist online nicht möglich.

Sollten sich Anspruchsberechtigte über die Aufteilung der Bezugsmonate nicht einigen können (was sicherlich die Ausnahme bleiben dürfte), greift eine gesetzliche Regelung (z. B. wird bestimmt, wenn beide Anspruchsberechtigte mehr als die Hälfte der Bezugsdauer für sich beanspruchen, dass jedem die Hälfte der Bezugsmonate zusteht).

Bei rechtzeitig gestelltem Antrag wird das Elterngeld immer für volle Monate gezahlt, und zwar im Laufe des Monats, für den das Elterngeld bestimmt ist. Damit keine Ansprüche verloren gehen, sollte der schriftliche Antrag frühzeitig gestellt werden. Denn sollte der Antrag verspätet eingehen, wird Elterngeld rückwirkend nur für die letzten drei Kalendermonate vor dem Antragseingang gezahlt.

Dem Antrag sollten beigefügt werden

- eine Geburtsbescheinigung des Kindes,
- bei vorher Erwerbstätigen Nachweise über das Einkommen vor der Geburt (Bescheinigung des Arbeitgebers über die letzten zwölf Monate vor der Geburt; bei Selbstständigen letzter Einkommensteuerbescheid),
- bei Bezieherinnen von Mutterschaftsgeld und des Arbeitgeberzuschusses Bescheinigungen der Krankenkasse und des Arbeitgebers,
- ggf. Unterlagen/Erklärungen zur beabsichtigten Erwerbstätigkeit (wöchentliche Arbeitszeit und zu erwartendes Einkommen) während des Bezugs von Elterngeld/ Elterngeld Plus.

Hinweis: Mit Einwilligung der elterngeldberechtigten Person können Bescheinigungen und Nachweise zwischen den beteiligten Institutionen vereinfachend auch im elektronischen Wege übermittelt werden.



Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Wird während des Bezugs von Elterngeld eine Erwerbstätigkeit im zulässigen Rahmen ausgeübt, wird das Einkommen hieraus auf das Elterngeld angerechnet. Auf das tatsächliche, nicht auf das zu erwartende Einkommen kommt es an. Insbesondere bei Selbstständigen steht dieses in aller Regel im Voraus nicht fest.

Deshalb sind alle Bezieher von Elterngeld mit Erwerbstätigkeit verpflichtet, nach Ablauf der Bezugszeit einen Nachweis über das tatsächliche Einkommen vorzulegen. Ein Nachweis der konkret geleisteten Arbeitsstunden nach Ablauf des Bezugszeitraums ist nur in Zweifelsfällen notwendig.

Zur Mitwirkung verpflichtet im bestimmten Rahmen sind auch Personen, die eventuell selbst kein Elterngeld beanspruchen. Nur so kann ggf. geprüft werden, ob die Einkommensgrenzen für den grundsätzlichen Anspruch auf Elterngeld überschritten werden (Vorlage des Steuerbescheides) oder ob die arbeitszeitlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf die Partnerschaftsbonusmonate vorliegen (Vorlage des Arbeitsvertrages).

Bei Arbeitnehmern bescheinigt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt (Bruttoarbeitsentgelt, sowie die Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben, die für die pauschale Ermittlung der Abzüge notwendig sind), Selbstständige weisen das Einkommen selbst nach (durch ihren Einkommensteuerbescheid). Wurde zunächst ein abweichendes (voraussichtliches) Einkommen zugrunde gelegt, ergeben sich nach der Schlussabrechnung ggf. Nachzahlungen oder Rückzahlungen. So haben alle Elterngeldbescheide zunächst nur vorläufigen Charakter, und zwar auch, soweit ein Partnerschaftsbonus geleistet wurde.

Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus nicht in jedem Lebensmonat erfüllt waren, sind Rückzahlungen nur für diese Lebensmonate zu leisten, im Übrigen verbleibt es bei dem Anspruch.

Sollten sich die Verhältnisse während des Bezugs von Elterngeld gravierend ändern, z. B. aufgrund einer Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit von 20 auf 32 Stunden, sollte dies unverzüglich angezeigt werden, damit der Anspruch auf Elterngeld zeitgerecht angepasst werden kann.

Zusammentreffen mit anderen Sozialleistungen

Mutterschaftsgeld der Krankenkasse sowie der Arbeitgeberzuschuss (oder vergleichbare Leistungen, ggf. auch aus dem Ausland) werden auf das Elterngeld angerechnet. Weil diese Leistungen zuvor erzielt es ausgefallenes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ersetzen (bei Arbeitnehmern zu 100 % des vorherigen Nettoarbeitsentgelts), entfällt für diesen Zeitraum die Zahlung von Elterngeld.

Ansonsten wird das Elterngeld bis zu einem Betrag von 300 € (bei Mehrlingsgeburten für jedes Kind bis zu 300 €) nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet, wie z. B. dem Wohngeld. (Zur Anrechnung des Elterngeldes auf das Arbeitslosengeld II, auf Sozialhilfe oder auf den besonderen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz siehe Hinweise auf Seite 8.)

Dieser Freibetrag gilt auch bei Unterhaltsverpflichtungen. Entscheidet sich ein Anspruchsberechtigter für den Bezug von Elterngeld Plus, gilt der Betrag von 150 € pro Monat.

Andere Entgeltersatzleistungen (wie z.B. Arbeitslosengeld I oder Krankengeld), die während der Anspruchszeit auf Elterngeld vor der Geburt erzielt es Einkommen ersetzen, mindern die Höhe des Elterngeldes, wenn dieses Einkommen auch für die Berechnung des Elterngeldes maßgebend ist. Allerdings wird das Elterngeld, das auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Bemessungsentgelt für das Elterngeld und auf das Bemessungsentgelt für die anzurechnende Einnahme entfällt, vollständig ausgezahlt.

Beispiel:

Bemessungsentgelt für Elterngeld	1.800,00 €
Bemessungsentgelt für Krankengeld	1.100,00 €
Höhe des Krankengeldes	950,00 €
Differenz der Bemessungsentgelte	700,00 €
Hierauf entfallendes Elterngeld = 65,00%	455,00 €
Anrechnungsfreies Elterngeld	455,00 €
Gezahlt wird Krankengeld (950,00 €) und anrechnungsfreies Elterngeld (455 € Basiselterngeld, ggf. die Hälfte als Elterngeld Plus)	
Leistung insgesamt	1405,00 €

Mindestens wird Elterngeld in Höhe von 300,00 € gezahlt.

Zudem bleibt das Elterngeld insgesamt steuerfrei, es wird lediglich bei der Ermittlung des individuellen Steuersatzes (Progressionsvorbehalt) berücksichtigt.

Elternzeit

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG – sieht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit vor. Grundvoraussetzung für diesen Anspruch ist, dass

- die Eltern mit dem Kind in demselben Haushalt leben,
- das Kind selbst betreuen und erziehen sowie
- die Arbeitszeit in einer während der Elternzeit ausgeübten Erwerbstätigkeit 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt.

Auch Pflegeeltern, wenn sie die Vollzeitpflege oder Adoptionspflege eines Kindes übernommen haben, können Elternzeit beanspruchen, und zwar ab Aufnahme des Kindes für drei Jahre, allerdings begrenzt bis zum vollendeten achten Lebensjahr des Kindes.

Möchte ein nicht sorgeberechtigter Elternteil Elternzeit nehmen, ist hierfür die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils notwendig.

Auch Großeltern können in Elternzeit gehen, wenn sie mit ihrem Enkelkind im selben Haushalt leben und sie das Enkelkind selbst betreuen und erziehen. Weiter wird allerdings vorausgesetzt, dass

- ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder
- ein Elternteil des Kindes sich in einer Ausbildung befindet, die vor dem 18. Lebensjahr begonnen hatte und die volle Arbeitskraft dieses Elternteils hierdurch ausgefüllt wird.

Begrenzt ist die Elternzeit von Großeltern auf die Zeiten, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.

Wahlfreiheit der Eltern

Bei der Verwirklichung des Anspruchs auf Elternzeit gibt es etliche Varianten, wie die Eltern die Aufgabenverteilung in ihrer Familie gestalten können.

Eine Grenze ist allerdings zwingend: Für ein und dasselbe Kind kann die Elternzeit höchstens drei Jahre dauern. Auf diese Dreijahresfrist wird bei der Mutter die Mutterschutzfrist nach der Entbindung angerechnet (zur Dauer der Schutzfristen nach der Entbindung, siehe Seite 10; ergänzend der Hinweis: Die Mutterschutzfrist kann sich noch verlängern, wenn die sechswöchige Schutzfrist vor der Entbindung nicht vollständig ausgeschöpft werden konnte).

Die Eltern können beispielsweise so wählen (schriftlich):

- Die Mutter nimmt nach Ablauf der Mutterschutzfrist die Elternzeit „an einem Stück“ bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ihres Kindes.

Beispiel:

Geburt des Kindes	15.7.2022
Mutterschutzfrist	bis 8.9.2022
Elternzeit	ab 9.9.2022 bis 14.7.2025

- Der Vater nimmt unmittelbar nach der Geburt des Kindes Elternzeit – ebenfalls bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes (es gelten dieselben Bedingungen).
- Die Eltern nehmen ganz oder teilweise gemeinsame Elternzeit, wenn sie möchten, vom ersten Lebenstag bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.
- Die Eltern nehmen abwechselnd Elternzeit innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes oder ein Teil von bis zu 24 Monaten zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes.

Wichtig: Die Anmeldefrist gegenüber dem Arbeitgeber für Elternzeiten zwischen der Geburt und dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes beträgt für alle Varianten sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit. Wird die Antragsfrist nicht eingehalten (und liegt kein Ausnahmestatbestand vor), verschiebt sich der Termin für den Beginn der Elternzeit auf den Tag nach Ablauf der Sieben-Wochenfrist. Nur im Ausnahmefall kann sich die Antragsfrist verkürzen (z. B. schwere Erkrankung des Elternteils, der die Elternzeit in Anspruch nehmen wollte, sodass nunmehr der andere Elternteil einspringen muss). Für Elternzeit in diesen ersten drei Lebensjahren des Kindes muss die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer auch gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. Die Elternzeit kann in diesem Zeitabschnitt auf insgesamt drei Abschnitte aufgeteilt werden. Dazwischen liegt eine Zeit der Erwerbstätigkeit. Zustimmung muss der Arbeitgeber hierfür nicht. Die Zustimmung des Arbeitgebers ist nur notwendig, wenn die Elternzeit auf weitere Zeitabschnitte verteilt werden soll.

Ein Anteil der Elternzeit von bis zu 24 Monaten kann auch nach der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes genommen werden. Diese Zeit darf zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes liegen. Auch hierzu ist die Zustimmung des Arbeitgebers nicht notwendig. Da die Elternzeit auf insgesamt drei Abschnitte verteilt werden kann (auf mehrere nur mit Zustimmung des Arbeitgebers), wird dem Arbeitgeber zur besseren betrieblichen Planung das Recht eingeräumt, einen dritten Abschnitt der Elternzeit, sofern dieser in diesen späteren Lebensabschnitt des Kindes fällt, aus dringenden betrieblichen Gründen abzulehnen. Schwerwiegend müssen diese Gründe sein, sodass eine berechtigte Ablehnung wohl eher die Ausnahme sein wird. Nach Zugang des Antrags bleibt dem Arbeitgeber für die Ablehnung eine Frist von acht Wochen.

Alle Elternzeitabschnitte zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes sind gegenüber dem Arbeitgeber spätestens 13 Wochen vor Beginn der Elternzeit schriftlich anzumelden.

Beispiel:

Geburt des Kindes	15.7.2022
Elternzeit (Mutter)	vom 9.9.2022 bis 14.1.2024
Elternzeit (Mutter und/oder Vater)	vom 1.8.2025 bis 30.4.2026
Elternzeit (Mutter und/oder Vater)	vom 1.8.2028 bis 30.4.2029

Anspruch auf Elternzeit besteht bei jedem Kind für drei Jahre, auch wenn sich die Zeiträume überschneiden (z. B. wenn Kinder in kurzen Zeitabständen zur Welt kommen). Wird während einer Elternzeit ein weiteres Kind geboren, kann die noch verbliebene Elternzeit für das erste Kind (bis zu 24 Monate) auf eine spätere Zeit übertragen werden.

Wichtig: Das Elternzeitverlangen eines Elternteils gegenüber dem Arbeitgeber muss schriftlich erklärt werden und mit einer eigenhändigen Unterschrift versehen sein. Eine E-Mail oder ein Fax reichen nicht aus, so das Bundesarbeitsgericht. Der Anspruch auf Elternzeit kann durch Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.



Teilzeitarbeit während der Elternzeit

Elternzeit zu nehmen bedeutet für Arbeitnehmer nicht, dass sie ihre Beschäftigung vollständig aufgeben müssen. Junge Eltern wünschen nicht selten (z. B. aus finanziellen Gründen) nur eine Verringerung ihrer wöchentlichen Arbeitszeit. Und das kommt häufig auch den Bedürfnissen des Arbeitgebers entgegen. So lässt das Gesetz es zu, dass die bisherige (Voll-) Beschäftigung während der Elternzeit als Teilzeitbeschäftigung fortgesetzt wird. Die Arbeitszeit darf jedoch höchstens 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats betragen. Bei gemeinsamer Elternzeit sind zusammen 64 Stunden (32 + 32) möglich.

Lassen dringende betriebliche Gründe eine Teilzeitbeschäftigung nicht zu, kann der Arbeitgeber den Antrag auf Verringerung oder Verteilung der Arbeitszeit innerhalb von vier Wochen schriftlich zurückweisen. Ansonsten sollen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer innerhalb von vier Wochen über die Einzelheiten der Teilzeitbeschäftigung verständigen. War der Arbeitnehmer schon vor Beginn der Elternzeit mit einer Arbeitszeit von bis zu 32 Stunden wöchentlich beschäftigt, so kann er diese Beschäftigung während der Elternzeit unverändert fortsetzen. Wer seine Vollzeitbeschäftigung für die Dauer der Elternzeit in eine Teilzeitbeschäftigung umgewandelt hat, behält das Recht, nach dem Ende der Elternzeit wieder zur vorherigen Arbeitszeit zurückzukehren.

Anspruch auf Teilzeitarbeit

Können sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht auf eine Verringerung der Arbeitszeit oder ihre Verteilung einigen, hat der Arbeitnehmer dennoch den Anspruch, dass seine Arbeitszeit während der Elternzeit zweimal für eine bestimmte Zeit verringert wird. Voraussetzungen sind:

- Der Arbeitgeber beschäftigt (ohne Auszubildende) in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer.
- Das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers besteht ohne Unterbrechung schon länger als sechs Monate.

- Die regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf zwischen 15 und 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats festgelegt werden.
- Dem Verlangen des Arbeitnehmers stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen.
- Der schriftliche Antrag auf Verringerung der Arbeitszeit ist dem Arbeitgeber für den Zeitraum bis zum 3. Geburtstag des Kindes sieben Wochen und für den Zeitraum zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag 13 Wochen vorher zugegangen.

Der Antrag muss den Beginn und Umfang der verringerten Arbeitszeit enthalten. Auch soll hierin die gewünschte Verteilung der verringerten Arbeitszeit angegeben werden.

Ein Arbeitgeber, der dennoch eine Verringerung der Arbeitszeit oder deren Verteilung im gewünschten Umfang ablehnen möchte, muss dies innerhalb von vier Wochen schriftlich begründen. Der Arbeitnehmer kann dann bei rechtzeitiger Ablehnung des Arbeitgebers vor dem Arbeitsgericht die Stichhaltigkeit der Gründe prüfen lassen. Es besteht auch die Möglichkeit, in diesem Falle Arbeitslosengeld zu beantragen. Näheres zu den Anspruchsvoraussetzungen erfährt man bei der zuständigen Agentur für Arbeit.

Können sich die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber nicht über die Verringerung der Arbeitszeit und deren Verteilung einigen, lehnt der Arbeitgeber die beanspruchte Arbeitsgestaltung aber nicht fristgerecht ab (für die Zeit bis zum 3. Geburtstag innerhalb von vier Wochen, für die Zeit vom 3. bis zum 8. Geburtstag innerhalb von acht Wochen), gilt die Zustimmung entsprechend den Wünschen der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers als erteilt

Eine Teilzeitarbeit von bis zu 32 Wochenstunden ist während der Elternzeit auch bei einem anderen Arbeitgeber zulässig. Entsprechendes gilt für eine selbstständige Tätigkeit. In beiden Fällen muss der bisherige Arbeitgeber jedoch zustimmen. Eine schriftliche Ablehnung des Arbeitgebers wegen dringender betrieblicher Gründe muss innerhalb von vier Wochen erfolgen.

Vorzeitiges Ende oder Verlängerung

Die Elternzeit kann mit Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet oder unter Einhaltung des Drei-Jahres-Zeitraums verlängert werden. Soll beispielsweise die Elternzeit von zunächst zwei Jahren nach der Geburt des Kindes nahtlos auf drei Jahre verlängert werden, muss dies dem Arbeitgeber sieben Wochen vor dem Beginn des dritten Jahres mitgeteilt werden. Wird das dritte Jahr stattdessen für den Zeitraum zwischen dem vollendeten dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes beansprucht, beträgt die Mitteilungsfrist 13 Wochen. Die Zustimmung des Arbeitgebers für diese Verlängerung ist nicht notwendig. Ohne seine Zustimmung kann eine Verlängerung auch dann gefordert werden, wenn die Eltern zunächst einen Wechsel bei der Inanspruchnahme der Elternzeit vorgesehen hatten, der dann jedoch aus einem wichtigen Grund nicht möglich ist.

Wird die Beendigung der Elternzeit wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalls (z. B. schwere Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils bzw. Lebenspartners) verlangt, kann der Arbeitgeber dies nur innerhalb von vier Wochen schriftlich ablehnen und hierfür auf dringende betriebliche Gründe verweisen. Nach der Geburt eines weiteren Kindes kann eine Arbeitnehmerin, auch wenn sie nicht in Teilzeit arbeitet, die angemeldete Elternzeit auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beenden, um für das Neugeborene die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes vor und nach der Entbindung in Anspruch zu nehmen. Für diese Zeiten besteht dann auch der Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld. Möchte eine Arbeitnehmerin dieses Recht wahrnehmen, soll sie dies dem Arbeitgeber rechtzeitig mitteilen. Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet diese spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.

Erholungsurlaub

Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat, für den Elternzeit in Anspruch genommen wird, um 1/12 des Jahresurlaubs kürzen. Dies gilt nicht, wenn bei demselben Arbeitgeber während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird.

Steht dem Arbeitnehmer zu Beginn der Elternzeit noch Resturlaub zu, kann dieser nach der Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr beansprucht werden. Hatte der Arbeitnehmer vor Beginn der Elternzeit zu viele Urlaubstage erhalten, kann der Arbeitgeber den Urlaubsanspruch nach der Elternzeit um diese Urlaubstage kürzen.

Endet das Arbeitsverhältnis während oder zum Ende der Elternzeit, sind die dem Arbeitnehmer noch zustehenden Urlaubstage abzugelten.



Kündigungsschutz

Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, und während der Elternzeit nicht kündigen. Das gilt auch, wenn der Arbeitnehmer während der Elternzeit bei seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet oder – ohne Elternzeit in Anspruch zu nehmen – Teilzeitarbeit leistet und Anspruch auf (Basis-) Elterngeld hat (dieser Kündigungsschutz besteht bis zum 14. Lebensmonat des Kindes bzw. für angenommene Kinder bis zum 14. Monat ab Aufnahme des Kindes, längstens bis zu dessen vollendetem achten Lebensjahr).

Der Kündigungsschutz beginnt frühestens

- acht Wochen vor Beginn der Elternzeit bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes,
- 14 Wochen vor Beginn der Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes.

Nur im Ausnahmefall ist danach eine Kündigung zulässig. Hierüber entscheidet die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Andererseits können Arbeitnehmer zum Ende der Elternzeit kündigen – allerdings unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Sozialversicherung

Wer als versicherungspflichtiger Arbeitnehmer Mitglied der BKK und deren Pflegekasse ist, braucht sich um seinen Versicherungsschutz keine Sorgen zu machen, wenn Elterngeld bezogen und Elternzeit in Anspruch genommen werden. Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bleiben nämlich für diese Zeiten erhalten – und zwar im Allgemeinen ohne Beitrag. Zusätzlich bieten wir gleich auch die umfassende Familienversicherung für das neugeborene Kind an – in aller Regel ebenfalls ohne Extrabeitrag.

In der Rentenversicherung werden die ersten drei Lebensjahre des Kindes als Erziehungszeit angerechnet. Sie wirken sich bei demjenigen Elternteil bzw. Lebenspartner rentensteigernd aus, der das Kind während dieser Zeit betreut hat. Haben beide Elternteile das Kind erzogen, können sie durch übereinstimmende Erklärung festlegen, wem die Kindererziehungszeit zugeordnet werden soll. Dabei ist auch die Aufteilung unter den Eltern möglich.

Weitere Rentenvorteile können sich dadurch ergeben, dass Erziehungszeiten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr des Kindes als sog. Berücksichtigungszeit zu werten sind (und beispielsweise bei der Erfüllung der Wartezeiten für bestimmte Altersrenten mitzählen).

In der Arbeitslosenversicherung sind Zeiten der Kindererziehung unter bestimmten Voraussetzungen versicherungspflichtig. Nähere Auskünfte erteilen die Agenturen für Arbeit.

Sozialleistungen der Bundesländer

Mit der Geburt eines Kindes kommt in einigen Bundesländern zusätzliches Geld ins Haus. Art und Höhe des Landeselterngeldes, der Zuschüsse oder Darlehen sind unterschiedlich; die Leistungen sind zum Teil von Einkommensgrenzen abhängig. Nähere Informationen erteilen die Dienststellen, die auch für die Auszahlung des Bundeselterngeldes zuständig sind.

Wenn Sie ...

- an einer zukunftsorientierten Krankenversicherung interessiert sind,
- auf einen kundenfreundlichen, individuellen Service Wert legen,
- keine Überraschung im Kleingedruckten erleben wollen, ...

dann ...

sollten Sie heute schon an morgen denken und sich für uns entscheiden. Denn die BKK garantiert ihren Versicherten Zuverlässigkeit und Sicherheit. In uns finden Sie einen kundenorientierten Partner mit hoher Sozialkompetenz.

Sie möchten mehr wissen?

Die richtigen Antworten auf alle Fragen zu Ihrem Versicherungsschutz sind nicht immer leicht. Wenn Sie hierzu eine umfassende Beratung möchten, sprechen Sie uns einfach an.

Ihre BKK

